

SC Delphin Lübeck
von 1960 e. V.

– Satzung –

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen:

Schwimm-Club „Delphin“ Lübeck von 1960 e.V. Er ist ein Amateursportverein im Sinne der Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes. Gründungstag ist der 13. März 1960.

§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977, und zwar dadurch, dass er seinen Mitgliedern Gesundheit und Lebensfreude vermitteln und erhalten will. Er erstrebt die Vervollkommnung und Verbreitung des Schwimmsports. Der Verein sucht und unterhält die Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 4 – Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder 3

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützt oder sich anderweitig für das Wohl und die Fortentwicklung des Vereins einsetzt. Juristische Personen können durch einen Delegierten vertreten an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben aktives, aber kein passives Wahlrecht.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Jugendmitglieder ab 14 Jahre haben Stimmrecht. Für Jugendmitglieder unter 14 Jahren haben Erziehungsberechtigte je

eine Stimme. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendarbeit. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Hauptsatzung.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Schwimmsports werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder (Ausnahme § 7).

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung des Vereins
2. durch eine Austrittserklärung in Textform. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.
3. durch Ausschluss
 - 3.1. bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - 3.2. wegen Beitragsrückständen von mehr als 9 Monaten, nachdem mit einer Frist gemahnt wurde, durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - 3.3. wenn durch widriges Verhalten die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen des Vereins oder der übergeordneten Verbände derart verletzt wurde, dass eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, diese entscheidet endgültig.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag, welcher quartalsweise im Voraus per Lastschrift eingezogen wird; andere Zahlweisen bilden die Ausnahmen und sind vom Vorstand zu genehmigen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso der Fälligkeitstermin. Eine Aufnahmegebühr kann der Vorstand, auch auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, beschließen. Einem Mitglied, das seiner Beitragspflicht aus triftigen Gründen nicht nachkommt, kann auf Antrag vom Vorstand Stundung gewährt werden. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die regelmäßig als Übungsleiter im Verein tätig sind, können beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Jugendvorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragen, oder es im Interesse des Vereins ist.

§ 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Mehrere Mitglieder einer Familie mit gleichem Wohnsitz erhalten die Einladung nur einmal, sie ist an mindestens ein Familienmitglied adressiert. Eine Einladung erfolgt per E-Mail, per Aushang im Vereinsschaukasten und als Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins unter der Adresse www.sc-delphin.com.

§ 11 – Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei einer Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Versammlung nimmt den Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht Wahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst die Beschlüsse über vorliegende Anträge. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Versammlungen mit einer Frist von einer Woche Anträge zu stellen. Die Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden.

§ 12 – Vorstand

Dem Vorstand gehören an.

- | | | |
|----|--------------------|-----------------------------------|
| a) | 1. Vorsitzender | g) 2. Kassenwart |
| b) | 2. Vorsitzender | h) Schriftwart |
| c) | 1. Kassenwart | i) Pressewart |
| d) | Sportlicher Leiter | j) Technischer Leiter |
| e) | Schwimmwart | k) 1 Vertreter d. Jugendvorstands |
| f) | Jugendwart | l) Masterswart |

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern a-d. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern a-l. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes, außer des Jugendwartes, werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahmen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder a), d), f), g), h), k) werden in ungeraden Jahren; die Vorstandsmitglieder b), c), e), i), j), k), l) in geraden Jahren gewählt.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes beträgt 18 Jahre mit Ausnahme des Jugendvorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, davon mindestens 2 des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

§ 13 – Aufgaben

Der Vorstand arbeitet nach einem Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen jedes Vorstandsmitglieds enthält. Änderungen liegen in seiner Zuständigkeit.

§ 14 – Jugendvorstand

Die aktiven Mitglieder des Vereins zwischen 12 und 19 Jahren wählen auf der Jugendversammlung den Jugendwart und die 4 Mitglieder des Jugendvorstandes. Der Jugendvorstand wird jährlich neu gewählt. Jedes Mitglied zwischen 12 und 19 Jahren kann sich zur Wahl stellen. Alle werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendvorstand informiert den Vorstand über die Belange der Aktiven und vertritt diese. Weiterhin sollen so junge Mitglieder an eine verantwortungsvolle Aufgabe im Vorstand des Vereins herangeführt werden. Ein Vertreter des Jugendvorstandes kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 15 – Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein

1. auf einer Vorstandssitzung durch Bekanntgabe von Ort und Zeit der nächsten Vorstandssitzung
2. durch schriftliche Einladung (Brief, Mail ...)

§ 16 – Finanzordnung – Haushaltsplan

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 – Rechnungslegung

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 – Kassenordnung

Die den Mitgliedern und Mitarbeitern entstehenden Kosten sind nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Kassenordnung zu erstatten.

§ 19 – Kassenprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Jährlich wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer des Vorjahres wird zum 2. Kassenprüfer, der 2. Kassenprüfer des Vorjahres scheidet aus und darf nicht direkt wiedergewählt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Auf Antrag der Kassenprüfer erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenvwart Entlastung.

§ 20 – Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Versammlungen und Tagungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 21 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck, der es ausschließlich im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck in Kraft. Die Satzung ist in der vorstehenden Form am xx.xx.2021 unter der Nummer xx in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen worden.

Änderungshistorie:

20.08.1981, Nr.9	§ 4 Mitglieder
28.04.1988, Nr. 10	§ 3 Zweck des Vereins
24.02.2006, Nr. 11	§ 12 Vorstand § 19 Kassenprüfung
07.06.2012, Nr.12	§ 8 Organe des Vereins § 12 Vorstand § 13 Aufgaben § 14 Jugendvorstand (Aktivensprecher) § 15 Vorstandssitzungen § 22 Inkrafttreten
05.03.2020, Nr.13	§ 4 Mitglieder § 5 Erwerb der Mitgliedschaft § 6 Beendigung der Mitgliedschaft § 7 Mitgliedsbeiträge § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung